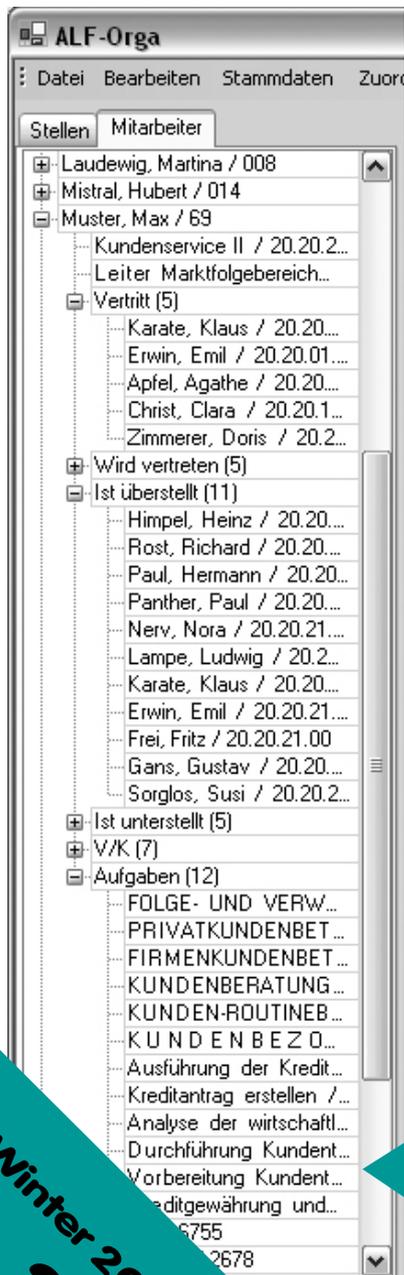
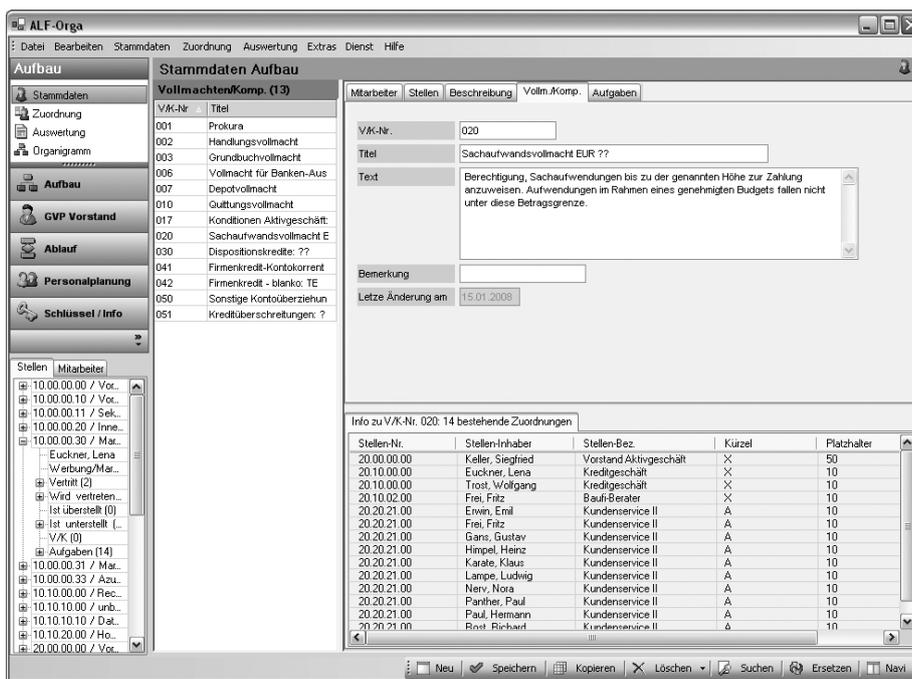




Im Bild rechts sehen Sie die **Erfassung**, im Bild unten rechts die **Zuordnung der Vollmachten und Kompetenzen** auf die Stellen. Diese Zuordnung kann über eine Zuordnungsmatrix erfolgen, bei der eine beliebige Anzahl Vollmachten gleichzeitig bis zu zehn Stellen variabel zugeordnet wird. Dabei legen Sie für jede Vollmacht und Stelle mit einem Klick fest, ob die Zuordnung erfolgt. Bei Vollmachten mit Platzhalter definieren Sie auch die Höhe.

Das **Navigatorfenster** (Bild unten) ist für Mitarbeiter und Stellen verfügbar. Es kann wie hier vergrößert oder standardmäßig klein (siehe Darstellung in den Vollmachten-Fenstern, jeweils in der linken unteren Ecke) dargestellt werden. Nach einem Klick auf das „+“ sehen Sie zu jeder Stelle bzw. jedem Mitarbeiter die vorhandenen Zuordnungen.



**ALF-ORGA 32Bit - Inhalte der Basis-Version und der Module:**

- Basis-Version:** Personen- und Stellendaten, Stellenbeschreibung mit Text, Vollmachten, Kompetenzen, Stellvertreter, Hierarchie, Aufgaben, Organigramm
- Modul A - Anweisungen:** Arbeitsanweisungen (erfassen, zuordnen, ausgeben)
- Modul L - Abläufe:** Arbeitsablauftexte (erfassen, zuordnen, ausgeben)
- Modul G - GVP:** Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand
- Modul I - Infos:** Informations- und Schlüsselverwaltung
- Modul F - Anforderungen:** Anforderungen (erfassen, zuordnen, ausgeben)
- Modul T - Texte:** Texte der GenoConsult GmbH für Anforderungen, GVP und Stellenbeschreibung (nur für Genobas)
- Modul C - F&C:** Bearbeitungstool für „Funktionen & Competencies“ des BVR inkl. des Textkatalogs (nur für Genobas)



Winter 2008  
2



## Frage 1 (ALF-FORDER 32Bit):

Wir haben ca. 2000 Schuldner erfasst. Deshalb benötigt ALF-FORDER ziemlich lange, um die Schuldnerübersicht zu öffnen. Gibt es hier Abhilfe?

**Antwort 1:** Dafür gibt es die Funktion „Spalten ausblenden“. Setzen Sie in ALF-FORDER unter „Optionen“, „Parameter“ im Bereich „Erfassung“, „Übersicht“ das Häkchen vor „Spalten ausblenden“.

Nach dem Neustart der Software werden jetzt in der Schuldnerübersicht die Spalten „Schuldnernummer“ und „Name“ normal angezeigt, die folgenden Spalten „Vorname“, „Plz“ und „Ort“ aber ausgeblendet (Beispiel siehe Bild unten). Sie sehen die Informationen dieser Spalten allerdings, wenn Sie mit dem Mauszeiger über der jeweiligen Zeile bleiben, bis die Daten angezeigt werden. Diese Ausblendung erhöht die Bearbeitungszeiten wesentlich. Entfernen Sie das Häkchen wieder, ist die Ausblendung deaktiviert und die Daten werden wie vorher dargestellt.



Schuldner...	Name	Vorname	Plz	Ort
S 1	Muster	ausgeblendet	ausgeblendet	ausgeblendet
M 10	Beispielfirma	(für weitere Infos bitte mit der Maus auf der Zeile verweilen)	(für weitere Infos bitte mit der Maus auf der Zeile verweilen)	(für weitere Infos bitte mit der Maus auf der Zeile verweilen)
B 11	Bürge			
B 5	Bürge	ausgeblendet	ausgeblendet	ausgeblendet
M 6	Beispielfirma	(für weitere Infos bitte mit der Maus auf der Zeile verweilen)	(für weitere Infos bitte mit der Maus auf der Zeile verweilen)	(für weitere Infos bitte mit der Maus auf der Zeile verweilen)
B 9	Bürge			

## Frage 2 (ALF-EFZ 32Bit):

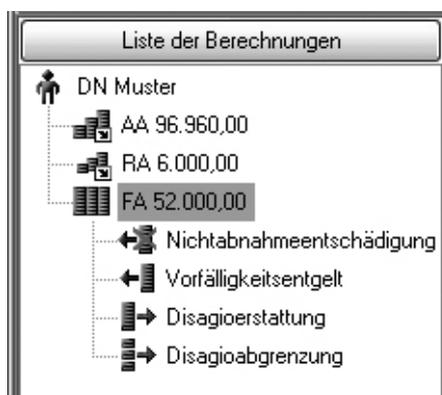
Wir rufen ALF-EFZ von der Filiale aus auf dem Rechner in der Hauptstelle auf. Das ist sehr zeitaufwändig. Gibt es eine bessere Lösung zur zentralen Datenhaltung?

**Antwort 2:** Ja, die gibt es. Verwenden Sie das seit der Version 1.06 verfügbare Modul Q - SQL-Server. Mehr Infos zu diesem Modul finden Sie auf Seite 7 dieser News. Mit Modul Q haben Sie eine superschnelle Lösung für alle Zugriffsvarianten bei zentraler Datenhaltung.

## Frage 3 (ALF-EFZ 32Bit):

Wenn sich mehrere Darlehen in der Baumstruktur zum Bearbeiten befinden, ist es manchmal sehr unübersichtlich. Wie kann ich das ändern?

**Antwort 3:** Mit einem Doppelklick auf das Icon des Darlehens schließen Sie alle darunter liegenden Strukturen. Um den „geschlossenen“ Modus anzuzeigen, wird dem Icon des Darlehens ein kleiner Pfeil hinzugefügt. So ist es z. B. möglich, nur die Daten des Darlehens „offen“ zu haben, an dem Sie gerade arbeiten (Beispiel siehe Bild unten). Ein Doppelklick auf das Darlehensicon mit dem Pfeil öffnet die darunter liegende Struktur wieder.



Sie haben eine Frage, die Sie an dieser Stelle gern beantwortet hätten? Schreiben Sie uns eine E-Mail unter [support@alfag.de](mailto:support@alfag.de) mit dem Stichwort: „Frage für Tipps & Tricks“.

## ALF-Lexikon: Absetzbares Arbeitszimmer & Instandhaltungsrücklage

### Absetzbares Arbeitszimmer

Nach EStG § 4 Absatz 5 Nr. 6b gilt: Grundsätzlich sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abzugsfähige Erwerbsaufwendungen. Sofern die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50% der Tätigkeit betrifft oder für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind die Aufwendungen einkommensteuerlich berücksichtigungsfähig, jedoch ist die Höhe auf 1250 EUR jährlich begrenzt. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die Aufwendungen in vollem Umfang einkommensteuerlich berücksichtigungsfähig.

erlich berücksichtigungsfähig. Arbeitszimmer gehören dann zu den selbständigen Wirtschaftsgütern. Die auf das Arbeitszimmer anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten können nach EStG §7 Abs.4/2a linear mit 2 % jährlich über den Zeitraum von 50 Jahren abgesetzt werden.

### Instandhaltungsrücklage

Eigentümer von Eigentumswohnungen sind nach dem Wohnungseigentümergebiet (§ 21 Abs. 5 Nr. 4) verpflichtet, eine Instandhaltungsrücklage zu bilden, um damit zukünftige Instandhaltungsmaßnahmen am gemeinschaftlichen Eigentum zu finanzieren. Bei Eigentumswohnungen gehört die Instandhaltungsrücklage zu den festen Kosten, die in jedem Fall zu zahlen und bei den künftigen Ausgaben zu berücksichtigen sind. Bei Einfamilienhäusern wird empfohlen, ebenfalls regelmäßig Geld für Instandhaltungen einzuplanen.

Die Instandhaltungsrücklage gehört zum Gemeinschaftseigentum und wird bei Verkauf der Wohnung nicht ausgezahlt, sondern geht auf den Erwerber über. Die Höhe der monatlichen Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind im Wirtschaftsplan festzulegen und mehrheitlich in der Wohnungseigentümerversammlung zu beschließen.

Sie wird von allen Miteigentümern anteilig aufgebracht. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich am Miteigentumsanteil, wenn nichts anderes in der Teilungserklärung vereinbart ist. Häufig wird als Verteilungsschlüssel die Größe der Wohnungen verwendet. Nach einer groben Faustregel des Fachverbands für Wohnungseigentumsverwalter ist bei Neuanlagen eine jährliche Zuweisung zur Instandhaltungsrücklage von 0,8 bis 1,0 % des Kaufpreises ab Baufertigstellung angemessen.







### **Das Bundeskabinett beschloss am 05.09.2007 einen Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes.**

Ein Girokonto wird auf Antrag in ein „P-Konto“ umgewandelt, das einen automatischen Basispfändungsschutz in Höhe des Pfändungsfreibetrags von 985,15 EUR (ZPO § 850c) gewährt. So wird künftig jegliche Art von Einkünften - auch die Selbstständiger - geschützt. Damit ist das Datum des Eingangs der Einkünfte nicht mehr maßgeblich und es ist auch keine gerichtliche Entscheidung mehr erforderlich. Das Gesetz tritt voraussichtlich Ende 2008 in Kraft.

### **Urteil XI ZR 195/05 vom 27.02.2007**

#### **Stellen Bankgeheimnis und Bundesdatenschutzgesetz Hindernisse für die wirksame Abtretung von Darlehensforderungen dar?**

Der wirksamen Abtretung von Darlehensforderungen eines Kreditinstituts stehen weder das Bankgeheimnis noch das Bundesdatenschutzgesetz entgegen.

### **Urteil VIII ZR 261/06 vom 31.10.2007**

#### **Wie soll die Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser erfolgen, wenn keine verbrauchsabhängige Abrechnung möglich ist?**

Ist objektiv keine verbrauchsabhängige Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser möglich, können die Kosten - unter Abzug von 15 % des auf den Mieter entfallenden Kostenanteils - nach der Wohnfläche abgerechnet werden. Weicht die im Mietvertrag ausgewiesene Wohnfläche von der tatsächlichen Wohnfläche ab, ist der Abrechnung die vertraglich vereinbarte Wohnfläche zugrunde zu legen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt. Aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit lässt sich keine Verpflichtung des Vermieters zur Modernisierung der Heizungsanlage herleiten.

### **Beschluss V ZB 18/07 vom 14.06.2007**

#### **Ist die Eintragung des Verzichts auf Wohnungs- oder Teileigentum ins Grundbuch zulässig?**

Die Eintragung des Verzichts auf das Wohnungs- oder Teileigentum ins Grundbuch ist unzulässig.

### **Urteil V ZR 139/06 vom 28.09.2007**

#### **Wie regelt das Schuldrecht die Fälligkeit einer Forderung bei grundloser Erfüllungsverweigerung des Schuldners?**

Bei grundloser Erfüllungsverweigerung wird die Forderung gegen den Schuldner nicht sofort fällig. Voraussetzung des Verzugs ist auch in diesem Fall die Fälligkeit der Forderung gegen den Schuldner.

### **Beschluss V ZB 102/06 vom 14.06.2007**

#### **Wann bedarf die Anordnung der Teilungsversteigerung der Zustimmung des Ehegatten?**

Falls der Miteigentumsanteil an einem Grundstück das ganze Vermögen eines im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten darstellt, bedarf sein Antrag auf Anordnung der Teilungsversteigerung der Zustimmung des anderen Ehegatten.

### **Beschluss VI ZB 18/066 vom 15.05.2007**

#### **Wirken vorprozessual aufgewendete Kosten zur Durchsetzung des Hauptanspruchs werterhöhend?**

Die vorprozessual aufgewendeten Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptanspruchs wirken nicht werterhöhend.

### **Beschluss V ZB 160/06 vom 29.03.2007**

#### **Wie regelt das Zwangsversteigerungsrecht die Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Zahlung des titulierten Teilbetrages nebst Kosten?**

Ist der Schuldner vollstreckbar verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in sein Grundstück wegen eines zuletzt zu zahlenden Teilbetrags einer Grundschuld zu dulden, ist zur Befriedigung des Gläubigers im Sinne von § 775 Nr. 5 ZPO nur die Zahlung dieses Teilbetrags nebst Kosten, nicht aber die vollständige Ablösung der Grundschuld erforderlich.

### **Urteil VIII ZR 347/06 vom 09.05.2007**

#### **Unterbricht eine Abschlagszahlung ohne Tilgungsbestimmung die Verjährung aller Einzelforderungen?**

Kommt der Schuldner der Aufforderung des Gläubigers, einen Saldo der Verbindlichkeiten zu zahlen in der Form nach, dass er, ohne den Saldo in Frage zu stellen oder die Aufschlüsselung nach den zugrunde liegenden Einzelforderungen zu verlangen, Abschlagszahlungen ohne Tilgungsbestimmung leistet, liegt darin regelmäßig ein die Verjährung gemäß BGB § 208 unterbrechendes bzw. zu einem Neubeginn der Verjährung gemäß BGB § 212 Abs. 1 Nr. 1 führendes Anerkenntnis aller dem Saldo zugrunde liegenden Einzelforderungen.

### **Beschluss IX ZB 72/06 vom 11.10.2007**

#### **Wann beginnt die Wohlverhaltensphase bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.12.2001 eröffnet wurden?**

Die Wohlverhaltensphase beginnt bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Dezember 2001 eröffnet wurden, mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens und dauert sieben Jahre. Ausgenommen davon sind Verfahren, in denen der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war.

### **Beschluss XII ZB 26/05 vom 10.10.2007**

#### **Was passiert bei Kostenfestsetzung zugunsten einer nicht mehr existierenden Beklagten?**

Eine nichtexistente Beklagte (z. B. im Handelsregister gelöschte GmbH), die zu Lasten des Klägers eine Kostengrundsatzentscheidung erwirkt hat, kann im folgenden Kostenfestsetzungsverfahren zu ihren Gunsten die Festsetzung der durch den Streit entstandenen Kosten verlangen.

### **Beschluss IX ZB 34/06 vom 15.11.2007**

#### **Genießen private Versicherungsrenten von selbständig/freiberuflich tätig gewesenen Personen Pfändungsschutz?**

Private Versicherungsrenten von selbständig oder freiberuflich tätig gewesenen Personen genießen nicht den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen.



Bitte senden Sie uns ein persönliches Angebot für diese ALF-Software:

ALF-EFZ 32Bit - Darlehen & mehr

- Wir setzen ALF-EFZ 32Bit bereits ein. Bitte senden Sie uns nur ein Angebot für das neue Modul Q.
- Wir setzen ALF-EFZ noch nicht ein. Bitte senden Sie uns ein persönliches Angebot für alle Module.

**ALF-EFZ 32Bit - neues Modul Q - SQL-Server**

Netzwerklicenzen            2 Plätze  400 €            3 Plätze  566 €            4 Plätze  706 €  
   5 Plätze  834 €            6 Plätze  934 €

netzwerkfähige Insitutslizenz für Bilanzvolumen \_\_\_\_\_ Mrd. €             ab 1200 €

ALF-ORGA 32Bit - Aufbauorganisation

- Wir setzen bereits ALF-ORGA 16Bit ein. Bitte senden Sie uns ein persönliches Umstiegsangebot.

Sie erhalten - je nach eingesetzter Version - **Umstiegsrabatte von 40 bis 85 %.**

Das neue Modul C - F&C , das die Verarbeitung der „Funktionen & Competencies“ des BVR realisiert, ist von den Umstiegsrabatten ausgenommen.

- Wir setzen ALF-ORGA bisher noch nicht ein. Bitte senden Sie uns ein persönliches Angebot.

	Einplatzlizenz	Netzwerklicenz
ALF-ORGA 32Bit Basis-Version	1600 €	ab 3200 €
Modul A - Anweisungen	100 €	ab 200 €
Modul L - Abläufe	100 €	ab 200 €
Modul G - GVP	200 €	ab 400 €
Modul I - Infos	100 €	ab 200 €
Modul F - Anforderungen	100 €	ab 200 €
Modul T - Texte (GenoConsult)	200 €	ab 400 €
Modul C - F&C (BVR)	300 €	ab 600 €

Bitte erstellen Sie ein Angebot für eine:  Einplatzlizenz

**Netzwerklicenz** für  2  3  4  5  6 Plätze.

Wir erstellen Ihnen automatisch ein Angebot für die Basis-Version und alle Module, aus dem Sie sich Ihre Wunschversion selbst zusammenstellen können.

Institut: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Alle auf dieser Seite genannten Preise gelten in EUR, zuzüglich gesetzlicher MWSt und nur bis 30.06.2008.

**Nutzen Sie die kostenlose Faxnummer der ALF AG: 08 00 / 2 53 46 24**

**ALF ALF ALF**

Winter 2008  
8